



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

021/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:

Grumer, Susanne

Tel. Nr.:

82-2581

Datum:

08.02.2019

1. Betreff: Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt,,

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	18.03.2019	öffentlich
2. Gemeinderat	08.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt

die Satzung der Stadt Offenburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“,

Beschluss des Gemeinderats vom 07.07./03.11.1986,
geändert durch Beschlüsse vom 16.02.1987, 15.12.1997, 20.06.2005, 20.11.2006,
19.11.2007, 21.04.2008 und 11.10.2010.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

021/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:
Grumer, Susanne

Tel. Nr.:
82-2581

Datum:
08.02.2019

Betreff: Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt„

Sachverhalt/Begründung:

Strategische Ziele

Ziel A2

Die Stadt Offenburg verfolgt eine innovative städtebauliche Entwicklung und eine hochwertige Gestaltung des Stadt- und Ortsbilds. Sie bewahrt das baukulturelle Erbe.

Ziel D2

Die Versorgung von Wohn- und Gewerbeflächen erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung

Sachverhalt

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist.

Mit den Beschlüssen des Gemeinderats vom 21.04.2008 und vom 11.10.2010 erfolgte bereits die weitgehende Aufhebung des Sanierungsgebiets „Innenstadt“.

Zudem wurde das gesamte Sanierungsgebiet „Innenstadt“ am 07.08.2009 zuschuss-technisch abgerechnet und mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom 27.11.2009 für abgeschlossen erklärt.

Für die Bereiche des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ (zwei Grundstücke in der Kitzelgasse sowie Areal des Rée-Carrés) sind die Sanierungsziele überwiegend erreicht, so dass dort die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ gänzlich aufzuheben ist.

Im Bereich nördlich des Rée-Carrés bis hin zum ZOB bestehen dagegen weiterhin erhebliche städtebauliche Missstände. Aus diesem Grund soll dieser Bereich in das neue Sanierungsgebiet Bahnhof-Schlachthof integriert werden.

Das aufzuhebende Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

Der Wortlaut der Satzung zur Aufhebung ist als Anlage 1 beigefügt.

Satzungen sind gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Sie werden mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mit der vollständigen Aufhebung der Sanierungssatzung finden Vorschriften, die an die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes anknüpfen, für die Zukunft keine Anwendung mehr. Dazu gehören insbesondere der Genehmigungsvorbehalt nach §§ 144, 145 BauGB. Dementsprechend besteht auch kein Bedürfnis mehr für den Hinweis im Grundbuch, dass ein Grundstück im Sanierungsgebiet liegt.

Nach Inkrafttreten der Aufhebungssatzung ersucht die Stadt daher gem. § 162 Abs. 3 BauGB das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

021/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 4, Abteilung 4.3

Bearbeitet von:
Grumer, Susanne

Tel. Nr.:
82-2581

Datum:
08.02.2019

Betreff: Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt,“
